

## Vergaberichtlinien des Frauenförderfonds FB 03

Stand: 21.10.2020

Folgende Richtlinien gelten bei der Vergabe der Fördergelder der Gleichstellungsbeauftragten gemäß §7.II des Frauenförderplans des Fachbereichs 03.

1. Anträge können zu jedem Zeitpunkt eingereicht werden. Es kann jeweils die Förderung für bereits vergangene oder für künftige Maßnahmen beantragt werden. Entscheidend für die Quartalszuordnung ist das Eingangsdatum des Antrags, nicht das Datum der zu fördernden Maßnahme. Voraussetzung ist, dass eine zurückliegende Maßnahme im Kalenderjahr des Antrags stattgefunden hat und dass eine in der Zukunft liegende Maßnahme im Laufe eines Jahres ab Antragstellung durchgeführt wird.
2. Für Forschungsreisen/-aufenthalte, Kongresse und Workshops müssen entsprechende amtliche Nachweise eingereicht werden. Sie können nur einen Antrag pro Förderungsobjekt (bspw. Kongress, Dissertation) einreichen. Lehrstuhlinterne Veranstaltungen (bspw. Seminare, Kolloquien) können nicht gefördert werden.
3. Antragsberechtigt sind Nachwuchswissenschaftlerinnen, insbesondere Studierende, Doktorandinnen, Habilitandinnen und Juniorprofessorinnen des Fachbereichs 03.
4. Grds. nicht gefördert werden Stipendiatinnen, soweit Mittel für den beantragten Fördergegenstand über Stipendienleistungen abgedeckt werden.
5. Grds. nicht gefördert werden externe Doktorandinnen.
6. Zu jedem Quartalsende entscheidet die vorsitzende Gleichstellungsbeauftragte gemeinsam mit der/den stellvertretende/n Gleichstellungsbeauftragten über die Vergabe von max.  $\frac{1}{4}$  des jährlich zur Verfügung stehenden Budgets (aktueller Stand: 7.000 € jährlich, 1.750 € pro Quartal).
7. Beantragt die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen selbst eine Förderung, so hat die Antragsstellerin hinsichtlich ihres eigenen Antrags bei der Entscheidung über die Vergabe von Fördermittel weder beratend noch entscheidend mitzuwirken.
8. Es gelten folgende Grenzen:
  - a. Objektbezogene Höchstgrenzen gelten pro Quartal und Antrag.
    - i. Internationale, d. h. im Ausland stattfindende Forschungsaufenthalte (z. B. Konferenzen) und Druckkosten für Dissertationen/Habilitationen: 500 €

Für die Beantragung eines Zuschusses für die Druckkosten der Dissertation/Habilitation nutzen Sie bitte zunächst die inneruniversitäre Forschungsförderung (Infos finden Sie unter: [http://www.uni-mainz.de/forschung/Dateien/Hinweise\\_zur\\_Antragstellung\\_im\\_Rahmen\\_von\\_Druckkostenzuschuessen.pdf](http://www.uni-mainz.de/forschung/Dateien/Hinweise_zur_Antragstellung_im_Rahmen_von_Druckkostenzuschuessen.pdf)). Sollten Kosten durch die inneruniversitäre Forschungsförderung nicht übernommen werden, können Sie mit der Vorlage von entsprechenden Nachweisen bzw. einer Stellungnahme, warum Sie dort nicht gefördert werden, einen Antrag zur (anteiligen) Kostenübernahme bei uns einreichen. Es werden nur Mitarbeiterinnen des FB03 gefördert.

- ii. Nationale Forschungsaufenthalte/Workshops: 250 €
  - b. Maximal werden pro Jahr und Antragstellerin Bücher mit maximal 150 € gefördert.
  - c. Subjektbezogene Höchstgrenzen: 750 € jährlich pro Antragstellerin
9. Sollten bis zum Jahresende nicht alle Mittel vergeben sein, so erfolgt Anfang des Folgejahres eine Sonderausschüttung. Hier können je nach zur Verfügung stehenden Mitteln zunächst die objektbezogenen und dann die subjektbezogenen Höchstgrenzen im Rahmen der Jahresabschluss-Sonderausschüttung aufgehoben werden.
10. Bei der Sonderausschüttung werden noch offene Beträge von im Vorjahr bewilligten Anträgen berücksichtigt. Hierzu müssen die Antragsberechtigten einen aktualisierten Finanzplan (siehe Vorlage) und Nachweise über zwischenzeitlich erhaltene Mittel einreichen. Ein neues Antragsformular muss nicht ausgefüllt werden.

Ihre Gleichstellungsbeauftragten,  
Carla Kühling-Thees, Dr. Ines Gillich, LL.M.